

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGEN
DURCH DIE ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT

CORONA - HÄRTEFONDS

1. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist, dass die oder der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist, ordentliche_r Studierender ist (gem. §2 (1) HSG 2014), im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann keine Unterstützung gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft besteht kein Rechtsanspruch

2. Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Etwaige Einnahmeausfälle oder finanzielle Verluste, die durch die Corona-Krise ausgelöst wurden, werden bei der Bearbeitung berücksichtigt.

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der_des Antragstellerin_s und dessen_deren Partner_in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Vermietung, Verpachtung, Veranlagungen, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie:

- o Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder)
- o Studienbeihilfe und sonstige Stipendien
- o Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende oder ihr/e Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.
- o Kinderbetreuungsgeld

Potenzielle Ausfälle von Einkünften durch Jobverlust, Jobverlust der Eltern, Kurzarbeit, keine Aufträge in Zusammenhang mit dem Corona-Virus bei selbstständiger Tätigkeit werden berücksichtigt.

(3) Folgende Ausgaben werden in der Bearbeitung berücksichtigt:

- a) für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen
- b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge
- c) für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung
- d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter_innen/kosten)
- e) Unterhalt für eigene Kinder, die nicht im selben Haushalt leben
- f) für Krankenversicherung

- g) für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort
- h) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Sport, etc.)
- i) für Kurse mit Studienbezug und Sprachkurse, auch wenn diese im Zuge der „Corona-Krise“ abgesagt wurden oder nicht in geplanter Form stattfinden

Etwaige andere Ausgaben sind schriftlich im Antrag zu erläutern.

3. Studienerfolg

- (1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn bis zum WS19 folgende Leistungen erbracht wurden:
Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten bzw. acht Semesterstunden aus den letzten drei Semestern (=WS18, SS19, WS19) oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten bzw. vier Semesterstunden aus den letzten zwei Semestern (= SS19, WS19) erfolgreich absolviert wurden. Für Studierende, die im zweiten Semester studieren, sind 4 ECTS im letzten Semester als Nachweis ausreichend (=im WS19 zu studieren begonnen). Studierende, die sich im Sommersemester 2020 zum ersten Mal inskribiert haben, müssen die Inskriptionsbestätigung beilegen. Studierende, die bereits länger als 3 Semester studieren, brauchen auf jeden Fall die 16 ECTS, bzw. 8 Semesterwochenstunden. Für den adäquaten Studienerfolg können auch Prüfungsleistungen aus dem SS 2020 nachgewiesen werden. Für Studierende mit Kindern und behinderte Studierende ist eine absolvierte Studienleistung von mindestens der Hälfte entsprechenden Zeitraum ausreichend.
- (2) Abweichend von den Punkten 1. (1) und 3. (1) können zur Vorbereitung eines ordentlichen Studiums (z.B. Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) auch außerordentliche Studierende im zweiten Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie aus dem ersten Semester Zeugnisse über Prüfungen vorlegen.

4. Ansuchen

- (1) Ansuchen auf Unterstützungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft können von den Studierenden mittels Online-Antrag auf der Homepage der ÖH-Bundesvertretung gestellt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird eidesstattlich erklärt.
- (2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der_des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:
- a. Das Antragsformular wie auch die dazugehörige Datenschutzerklärung
 - b. Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild
 - c. Einkommensbestätigungen beider Partner/innen bei gemeinsamen Haushalt
 - d. Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen,
 - e. Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
 - f. falls ein Konto vorhanden: fortlaufende Kontoauszüge der letzten drei Monate von allen Konten, die auf den Namen des_der Antragsteller_in laufen inkl. Kontoendstand
 - g. Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder
 - h. Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienbuchblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg
 - i. allenfalls Nachweis über Behinderungen (Behindertenpass, ärztliches Attest)
 - j. etwaige Kündigungsschreiben, Nachweise für Kurzarbeit oder Kündigungsschreiben der Eltern.
 - k. Informationen über die Fortzahlung von Familien-/Studienbeihilfe

- I. Bestätigung über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort, etc.

Ist aufgrund der Corona-Krise (z. B. Quarantäne) ein Dokument nicht zugänglich, so ist dies im Antrag zu erläutern.

(3) Wenn von einer anderen Hochschulvertretung, oder einem anderen Fördertopf der ÖH-Bundesvertretung (z.B. Sozialfonds) seit 14.03.2020 eine Förderung, die höher als € 100,00 dotiert war, erhalten wurde, besteht keine Möglichkeit, eine zusätzliche Förderung der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erhalten.

5. Verfahren

(1) Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet. Die Einverständniserklärung der_des Bewerberin_s hierfür ist Bedingung für die Gewährung einer Unterstützung.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen Sozialreferat, Vorsitz und Wirtschaftsreferat getroffen und in Form einer schriftlichen Verständigung der_dem Antragsteller_in, auf Verlangen auch der_dem jeweiligen zuständigen Sozialreferent_in bzw. dem Vorsitz der jeweiligen Hochschulvertretung mitgeteilt.

(3) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

6. Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und nach der sozialen Notlage der Antragsteller_innen.

(2) Pro Studienjahr darf nur eine Unterstützung gewährt werden.

(3) Die Unterstützung beträgt höchstens 800 Euro im Studienjahr. In Ausnahmefällen kann eine Unterstützung bis zu 1.000 Euro ausgezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der sozialen Notlage.

7. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien treten mit 31.03.2021 außer Kraft, bis zu diesem Datum vollständig eingelangte Anträge werden behandelt.